

VG München

Beschluss vom 14.1.2008

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird zunächst auf den zwischen denselben Beteiligten ergangenen Beschluss des Einzelrichters der erkennenden Kammer vom 29. März 2005 (Az. M 9 S 05.60023) Bezug genommen, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner damaligen Klage gegen den Ablehnungsbescheid des ... vom 31. Januar 2005 abgelehnt wurde, sowie auf das Urteil desselben Einzelrichters vom 2. Februar 2006 (Az. M 9 K 05.50129), mit dem die in der Hauptsache erhobene Klage als offensichtlich unbegründet rechtskräftig abgewiesen wurde. Mit dem Bescheid vom 31. Januar 2005 wurde dem Antragsteller die Abschiebung in den Sudan oder in ein anderes zu seiner Aufnahme bereites oder verpflichtetes Land angedroht.

Wegen der fortbestehenden Zweifel an seiner Staatsangehörigkeit wurde der Antragsteller am 5. April 2006 der sudanesischen Botschaft vorgeführt, welche die sudanesishe Staatsangehörigkeit ausschloss und die Vermutung äußerte, der Antragsteller sei Nigerianer. Aufgrund zweier weiterer Vorführungen bei der nigerianischen Botschaft vom ... Februar 2007 und ... August 2007 konnte die nigerianische Staatsangehörigkeit des Antragstellers vorbehaltlich einer letztmaligen Überprüfung an der Grenzübergangsstelle bestätigt werden. Am 15. Oktober 2007 wurde von der Bundesrepublik Nigeria für den Antragsteller ein Heimreisepapier ausgestellt.

Am 25. Oktober 2007 stellte der Antragsteller einen Asylfolgeantrag, den das ... mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 ablehnte. Zugleich wurde dem Landratsamt ... nach § 71 Abs. 5 AsylVfG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde. Über die hiergegen bei dem Verwaltungsgericht München erhobene Klage des Antragstellers hat die erkennende Kammer noch nicht entschieden (Az. M 9 K

07.51001). Zu ihrer Begründung wurde auf die Angaben des Antragstellers im Asylverfahren sowie in seinem Folgeantrag verwiesen, in dem er vorgebracht hatte, er sei entgegen der Auffassung des ... sudanesischer Staatsangehöriger und könne daher weder in den Sudan noch nach Nigeria abgeschoben werden, weil ihm im erstgenannten Land politische Verfolgung drohe und er im zweitgenannten Land zum einen nicht als Staatsangehöriger anerkannt werde, zum anderen sich – als Sudanese – fremd fühle und als Ausländer nicht überleben könne.

Mit Beschluss vom 8. Januar 2008 (Az. M 25 E 07.5636) lehnte das Verwaltungsgericht München einen Antrag des Antragstellers nach § 123 VwGO auf Aussetzung der Abschiebung in das Zielland Nigeria wegen fehlender passiver Prozessführungsbefugnis des Freistaats Bayern, vertreten durch das die Abschiebung betreibende Landratsamt ..., ab.

Der Antragsteller beantragte daraufhin am 11. Januar 2008 bei dem Verwaltungsgericht München nach § 123 VwGO,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, bis zum rechtskräftigen Abschluss des in der Hauptsache anhängigen Klageverfahrens eine Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG über das Fehlen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG an das Landratsamt ... zu unterlassen bzw., sofern eine solche Mitteilung bereits erfolgt sei, diese zu widerrufen bzw. gegenüber dem Landratsamt ... zu erklären, dass auf die ursprüngliche Mitteilung hin vorläufig nicht abgeschoben werden dürfe.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der erforderliche Anordnungsgrund liege darin, dass der Antragsteller am 15. Januar 2008 abgeschoben werden solle. Zur Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs wurde zum einen das Vorbringen im Hauptsacheverfahren wiederholt. Zum anderen wurde vorgetragen, die Abschiebung unter dem von der Bundesrepublik Nigeria gemachten Vorbehalt der Zurückweisung nach Deutschland, also „auf Probe“, sei mit dem Grundrecht des Antragstellers auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) nicht zu vereinbaren und unverhältnismäßig. Ferner sei die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 31. Januar 2005 nicht für eine Abschiebung nach Nigeria tauglich, weil dieses Zielland in ihr nicht benannt sei.

Die Antragsgegnerin hat sich zum Antrag nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der im Hauptsacheverfahren sowie im Verfahren M 25 E 07.5636 vorgelegten Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

II.

Wegen der Statthaftigkeit und Zulässigkeit des Rechtsschutzbegehrens wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 8. Januar 2008 (Az. M 25 E 07.5636) Bezug genommen, dem sich das Gericht als zuständige Asylrechtskammer anschließt. Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben.

Der Antragsteller hat jedoch den für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Ihm ist mit der verwaltungsgerichtlich rechtskräftig bestätigten und daher bestandskräftigen Abschiebungsandrohung vom 31. Januar 2005, an welche Behörden und Gerichte wegen der Tatbestands- und Feststellungswirkung von Verwaltungsakten gebunden sind, die Abschiebung in den Sudan oder in ein anderes zu seiner Aufnahme bereites oder verpflichtetes Land angedroht.

Die Abschiebung in das darin benannte Zielland Sudan ist nicht beabsichtigt, wohingegen die Abschiebung in das darin nicht benannte Zielland Nigeria zulässig ist. Die Abschiebung in ein in der Abschiebungsandrohung nicht benanntes Zielland ist durch § 59 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich vorgesehen. Danach soll in der Abschiebungsandrohung der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, muss nicht noch einmal eine Abschiebungsandrohung erlassen werden, die erlassene wird dadurch weder rechtswidrig noch gegenstandslos (Funke-Kaiser in GK-AuslR, § 59 AufenthG, Rdnr. 57). Ergibt sich, wie im vorliegenden Fall, dass der Ausländer zwar nicht in das benannte, wohl aber in ein anderes zu seiner Aufnahme bereites oder verpflichtetes Land abgeschoben werden kann, ist lediglich das ... (als erlassende Behörde) dazu verpflichtet, das diesbezügliche Bestehen von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu prüfen. Ferner muss dem Ausländer das neue Zielland jedenfalls so rechtzeitig vor der Abschiebung mitgeteilt werden, dass er gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann, wobei er mit neuem Vorbringen in Bezug auf das nicht benannte Land nicht präkludiert ist (BVerwG vom 25.07.2000 - 9 C 42.99 - BVerwGE 111, 343 = NJW 2000, 3798 = AuAS 2001, 3 = DVBl 2001, 209 = InfAuslR 2001, 46 = Buchholz 402.240 § 50 AuslG Nr. 10).

Im vorliegenden Fall ist die Prüfung von Abschiebungsverboten in Bezug auf Nigeria vom ... durchgeführt worden (vgl. S. 4 des Bescheids vom 29. Oktober 2007). Sie konnte mit der bloßen Negativfeststellung in einem Satz abgehandelt werden, weil der Antragsteller in Bezug auf das Abschiebungszielland Nigeria weder die Gefahr politischer Verfolgung noch allgemeine Gefahren von ausreichender Substanz dargelegt hat. Das mit den Feststellungen seiner höchstwahrscheinlichen Herkunft aus Nigeria nicht zu vereinbarende Behaupten, sich dort fremd zu fühlen und dies mit der durch die Befragung der sudanesischen Botschaft widerlegten Behauptung zu begründen, Sudanese zu sein, gibt zu einer eingehenderen Prüfung von Abschiebungsverboten keinen Anlass. Für eine derartige Annahme liegt auch keine sonstige Veranlassung vor. Die Bundesrepublik Nigeria verhält sich in Bezug auf abgeschobene Personen, zumal solchen, denen sie zuvor ein Heimreisedokument ausgestellt hat, unproblematisch (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 6. November 2007, Stand: September 2007, Abschnitt IV.2).

Dem Gericht erschließt sich außerdem nicht, inwiefern die Menschenwürde des Antragstellers tangiert oder es ihm gegenüber unverhältnismäßig sein könnte, wenn er aufgrund einer rechtmäßigen Abschiebungsandrohung in das Land seiner mutmaßlichen Staatsangehörigkeit abgeschoben wird, zumal diese Maßnahme nach dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bundesrepublik Nigeria allenfalls

in eine Rückübernahme nach Deutschland münden kann, während z. B. eine Kettenabschiebung nicht droht. Dem diesbezüglichen Einwand des Antragstellers, die Prüfung seiner Herkunft könne auch im Inland stattfinden, ist entgegenzuhalten, dass die Möglichkeiten, diese Prüfung durchzuführen, durch die beiden Vorführungen vor der nigerianischen Botschaft bereits ausgeschöpft sind und die durchgeführte Prüfung ein hohes Maß an Richtigkeitsgewähr erbracht hat.

Dem Antragsteller ist das neue Zielland im Übrigen so rechtzeitig vor der Abschiebung mitgeteilt worden, dass er gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen konnte.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.